

Der Schutz des Waldes in alter Zeit

Von Ferdinand Tremel

Wald und Wasser, Eisen und Salz waren seit eh und je die wertvollsten Güter unseres Landes, das nicht nur die „Eherne Mark“, sondern auch die „Grüne Mark“ genannt wird. Der viel gepriesene Erzberg und die wichtige Saline Aussee konnten nicht leben ohne den Wald, der dem Bergbau das erforderliche Gebäuholz, den Sudwerken, den Radwerken und Hämmern den Brennstoff, das Holz und die Holzkohle, und zum Transport von Eisen und Salz das Floß- und Plättenholz lieferte. Eisen und Salz aber waren in der Hand des Landesfürsten, der obendrein den Wald als das natürliche Wildgehege schätzte, das er zur Befriedigung seiner stürmischen Jagdlust brauchte. Schutz des Waldes war daher in erster Linie seine Aufgabe. Diese Aufgabe wurde um so dringender, je größer die Gefahren waren, die dem Wald drohten.

Und Gefahren drohten dem Wald von allen Seiten. Da waren einmal die Bauern, denen der Wald nicht bloß Brenn-, Bau- und Zaunholz lieferte, sondern die seit dem ausgehenden Mittelalter in zunehmendem Maße die Existenz des Waldes bedrohten, indem sie ganze Waldparzellen rodeten, um ihr Weideland zu vergrößern, und dann noch ihr Vieh, besonders die größten Schädlinge des Waldes, die Ziegen, in die Kahlschläge trieben und dort eine Wiederaufforstung unmöglich machten.

Da waren weiters die verschiedenen Vertreter der Holzverarbeitenden Gewerbe, besonders die Besitzer von Sägemühlen, die um des lieben Gewinnes willen die Preise überboten und Bauern und Grundherren zum Verkauf jungen Holzes und sogar des Holzes aus den Bannwäldern verleiteten und so an der Zerstörung der Wälder mitschuld wurden. Da waren die Köhler, die sich häufig mit den zugewiesenen Holz mengen nicht begnügten und sich widerrechtlich weiteren Holzes bemächtigten, da waren schließlich die zahlreichen ländlichen Proletarier, die Köhler, Pechbohrer und Holzknechte, die keinen eigenen Grund besaßen und im Rahmen der bäuerlichen Wirtschaft keine Existenz fanden. Sie nisteten sich in den Wäldern ein, erbauten dort Hütten mit selbstgeschlagenem Holz, deckten sie mit der Rinde, die sie vom lebenden Baum schälten, hielten sich Ziegen, die sie im Jungwald weiden ließen, um ihr karges Einkommen zu erhöhen, trieben Handel mit fremdem Holz und bohrten die kräftigsten Bäume nach Harz und Pech an.

Waldverderber ersten Ranges waren schließlich die Flößer auf der Enns und der Mur. Sie kauften das Holz im Oberlande auf und setzten es zu Überpreisen im waldarmen Alpenvorland und im noch waldärmeren steirischen Unterland ab.

Es gab also sehr triftige Gründe, die die Landesfürsten veranlaßten, den Wald unter ihren Schutz zu nehmen, aber das war gar nicht so leicht, denn die Grundherrschaften schützten ihre Leute und stellten sich den Bemühungen des Landesfürsten um Aufrechterhaltung der Waldungen energisch und lange Zeit erfolgreich entgegen. So kam es

zu langwierigen, bisweilen lebhaften Auseinandersetzungen zwischen dem Landesfürsten und den Ständen, die wir in ihren wesentlichen Teilen verfolgen wollen.

Der Landesfürst stützte sich in seinen Bemühungen um den Schutz des Waldes auf das sogenannte Waldregal, das auf die Fälschung des „privilegium maius“ Rudolfs des Stifters von 1358/59 zurückgeht. Dieses Waldregal ist schon in der ältesten steirischen Bergordnung von 1411 enthalten, dann hören wir längere Zeit nichts von landesfürstlichen Maßnahmen zum Schutze des Waldes, bis Kaiser Maximilian I. im Zusammenhang mit der Neuordnung des zerrütteten Bergwesens energisch durchgriff. Um dem Mangel der Bergwerke an Holz und Holzkohle abzuhelpen und um seine leidenschaftliche Jagdliebe zu befriedigen, ließ der Kaiser alle Hoch- und Schwarzwälder in der Steiermark als landesfürstliches Regal erklären, d. h. er beanspruchte eine Art Oberigentum über sie. Er ließ im Jahre 1499 eine „Waldberaitung“ durchführen und den vorhandenen Waldbestand aufnehmen und erließ als Ergebnis dieser Beraitung eine „Waldordnung“ (1507), die alle Wälder des Oberlandes der Aufsicht kaiserlicher Waldmeister unterstellte und die Hochjagd ausschließlich dem Kaiser vorbehielt.

Die Landstände, d. h. der Landtag, erhoben gegen diese Verfügung sofort heftigen Einspruch; damit begann ein Streit, der sich fast zwei Jahrhunderte lang hinzog und der uns interessante Einblicke in die Auffassungen der Zeit über Wert und Aufgaben des Waldes gewährt.

Wir entnehmen diesem Ringen zunächst, daß zwischen den Verhältnissen im Oberland und denen im Unterland beachtliche Unterschiede bestanden. In der Obersteiermark gab es zahlreiche Bergwerke, Blähhäuser, Salinen und Hammerwerke, die einen großen Verbrauch an Holz und Holzkohle hatten und deshalb eine strenge Überwachung und eine geordnete Bewirtschaftung des Waldes forderten, um existieren und — woran dem Landesfürsten besonders lag — ihre Steuern und Abgaben bezahlen zu können. Ganz anders lagen die Dinge in der Steiermark südlich von Graz, da gab es keine Bergwerke, daher war der Holzverbrauch bei weitem nicht so groß wie im Oberland. Hier im Unterland rief niemand nach staatlicher Aufsicht und Lenkung.

Die Waldordnungen Maximilians waren nur ein Anfang; sie legten die Grundsätze fest, aber sie griffen kaum in die Praxis ein. Dies taten erst die Waldordnungen des späteren 16. und des 17. Jahrhunderts.

Man kann heute rückblickend sagen, daß die volkswirtschaftliche Vernunft ausschließlich nur beim Kaiser und seinen Räten zu finden war. Es ist kein Zweifel, daß die Erhaltung der Bergwerke und der auf ihre Produktion beruhenden Weiterverarbeitung in den Hütten- und Sudwerken und in den zahlreichen Hämmern und Schmieden eine strenge Regelung des Waldwesens und ein energisches Eingreifen zugunsten der Erhaltung der bestehenden Waldsubstanz erforderte, wollte man nicht Gefahr laufen, daß der Bergbau infolge der fortschreitenden Waldverwüstung zum Erliegen kam. Immer wieder hielt der Landesfürst dem in den Landtagen allein maßgebenden Großgrundbesitz vor

Augen, daß die Waldverwüstung den Ruin des Bergbaues und der von diesem abhängigen Gewerbe zur Folge haben müsse, damit aber auch die Verarmung von Land und Stadt, das Versiegen der ertragreichsten Steuerquellen und schließlich den wirtschaftlichen und finanziellen Zusammenbruch des ganzen Staates.

Diesen landesfürstlichen Betrachtungen stellten die Landtage ihre Meinung entgegen, daß nämlich das Waldregal des Landesfürsten längst nicht mehr zu Recht bestehe und daher die geplanten Waldordnungen widerrechtliche Eingriffe des Landesfürsten in die wohl erworbenen Rechte des Grundbesitzers seien. Gegen die volkswirtschaftlichen Gründe des Landesfürsten führten die Landtage rechtliche Momente ins Treffen, die Heiligkeit und Unantastbarkeit des Eigentums, die gottgewollte Ordnung, die nur eine private Gerichtsbarkeit kenne und keine staatliche, was sich gegen den Waldmeister richtete, der über Waldfrevel richten sollte. Gegen diesen landesfürstlichen Beamten wurde außerdem ins Treffen geführt, daß er eine ganz ungewohnte und daher unbegründete Zwischenstelle zwischen dem Landesfürsten und seinem getreuen Volke sei. Erst in zweiter Linie kamen wirtschaftliche Bedenken. Malte der Landesfürst die Katastrophe des Bergwesens an die Wand, so der Landtag den Untergang des Großgrundbesitzes, wenn man ihm die Verfügung über das Holz nehme. Wer solle noch Steuern zahlen, klagten die Landtage, wenn die Grundherrschaft in der Wurzel ihrer Existenz bedroht werde? Und ganz zum Schluß kamen Bedenken sozialer Art. Wenn das Holz sich verbilligte, würden Bergbau und Gewerbe allzusehr zunehmen, Knappen und Bergarbeiter würden überhandnehmen und das „zuchtlose Arbeitervolk“, wie sich ein Mitglied des Landtages ausdrückte, würde den Frieden im Lande stören, die Bauern in ihrem Besitz beeinträchtigen, ihnen den bitter notwendigen Nebenverdienst nehmen und sie schließlich an den Bettelstab bringen.

Allein, so sehr auch die Stände den Untergang des Landes, den Ruin des Adels, der Prälaten und der Bauern dem Landesfürsten als Schreckgespenst vor Augen stellten, sie mußten sich doch mehr und mehr dem Willen des Landesfürsten beugen. Schon im Jahre 1539 erließ der Nachfolger Maximilians, König Ferdinand I., eine Waldordnung, deren Wirkungskreis zwar zeitlich und räumlich beschränkt war, die aber doch schon die wichtigsten Bestimmungen enthielt, die auch in den folgenden Ordnungen enthalten waren.

An der Spitze der Waldordnung stand natürlich das Verbot des Reutens, Brennens und Schwendens, das den Wald dauernd in Weideland umgewandelt hätte. Ein Verbot, Kahlschläge als Weide zu verwenden, wurde allerdings nicht ausgesprochen, die Ordnung beschränkte sich vielmehr darauf, die Viehwirtschaft im Walde einzuschränken und insbesondere die Ziegen aus ihm fernzuhalten. Der Holzschlag wurde nur bei aufnehmendem Mond bewilligt, das Jungholz sowie die Samenbäume und die zum Schutz gegen Lawinen und Überschwemmung dienenden Bäume sollten geschont werden, das Abschälen der Rinde wurde verboten, dafür sollten die Abfälle sorgsam weggeräumt und verwertet

werden. Gegen die Bauern richtete sich die Beschränkung des Rechtes der freien Holznutzung. Sägen, die den Berg- und Eisenwerken schädlich waren, wurden abgestellt, die Erbauung neuer Sägewerke untersagt. Eine eigene Floßordnung wandte sich gegen den Holzhandel der Grundherrschaften und setzte die Zahl der Floßmeister fest. Dagegen scheiterte der Plan der Regierung, an Stelle der Flößerei eine Schifffahrt auf der Mur einzurichten, am Widerstande der Grundherrschaften und des Landtages und wohl auch an den hohen Kosten, die sie verursacht hätte. Alle Wälder wurden unter die Aufsicht eines Waldmeisters gestellt, dessen Befugnisse sehr weitgehend waren; ihm stand auch die Gerichtsbarkeit bei Waldfrevel zu.

Auch diese Waldordnung blieb auf die Obersteiermark beschränkt. Im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts, als Innerösterreich ein selbständiges Territorium unter einem Erzherzog, der in Graz residierte, geworden war, unternahm dieser neuerlich Bemühungen um den Schutz des Waldes; sie scheiterten am Widerstand des Landtages. Zu sehr standen damals das religiöse Moment und die Türkengefahr im Vordergrund der politischen Verhandlungen, als daß der Landesfürst den Gegensatz durch wirtschaftliche Maßnahmen noch hätte verschärfen können. Doch auch nach der Durchführung der Gegenreformation dauerte es geraume Zeit, bis sich der landesfürstliche Wille durchsetzen konnte. Die Waldordnung Kaiser Ferdinands III. vom Jahre 1638 blieb wie ihre Vorgänger auf die Obersteiermark beschränkt, in der südlichen Steiermark war die Macht des Landtages so groß, daß der Kaiser sogar einen beträchtlichen Teil seiner eigenen dort gelegenen Waldungen verkaufte.

Auf die Dauer war aber die wirtschaftliche Vernunft doch nicht aufzuhalten. Nach den großen Siegen über die Türken im ausgehenden 17. Jahrhundert fühlte sich der Kaiser stark genug, dem Landtag seinen Willen aufzuzwingen. Im Jahre 1695 erschien die erste Waldordnung, die in der ganzen Steiermark, ausgenommen drei Meilen im Umkreis von Graz, Rechtskraft erlangte. Sie räumte dem vom Landesfürsten bestellten Waldmeister die Aufsicht über alle steirischen Waldungen ein, untersagte die Anlage von Almen, Weiden und Äckern auf Waldboden und dehnte die Jurisdiktion des Waldmeisters auch auf die untere Steiermark aus.

Die Übergriffe gegen den Bestand des Waldes hörten freilich trotzdem nie ganz auf; die Waldordnung mußte im 18. Jahrhundert wiederholt erneuert und eingeschärft werden, bis endlich Maria Theresia 1767 eine Waldordnung für die gesamte Steiermark erließ, die bis zum Forstgesetz von 1852 in Geltung stand.

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]